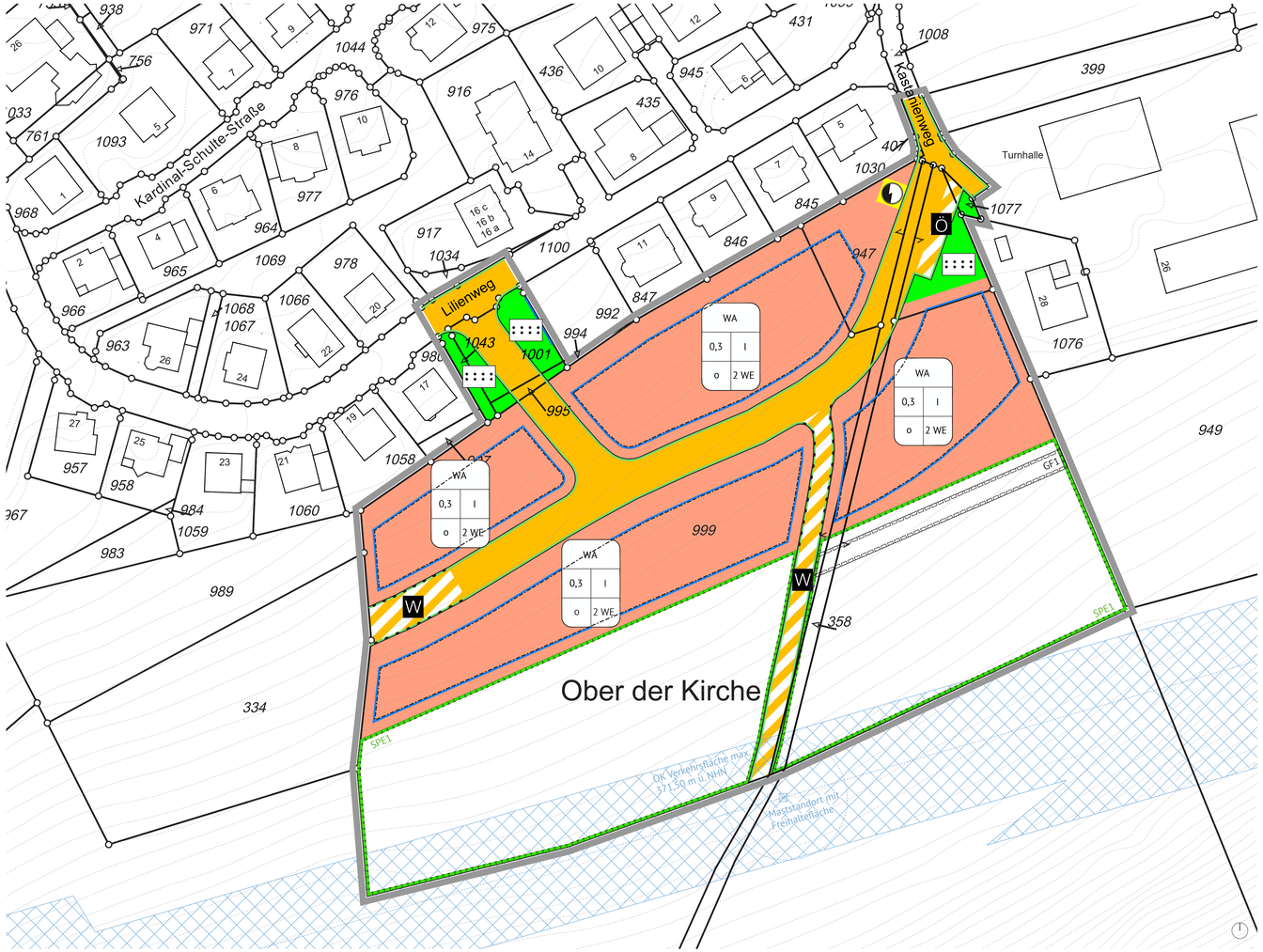


Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss (gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)

Aufstellungsbeschluss gefasst am 27.08.2024.
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 der Hauptsatzung [Anm.: noch nach Altfassung der Hauptsatzung vom 16.03.2021 erfolgt] in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau am 04.09.2024.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister, Tobias Puspas

Frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 der Hauptsatzung [Anm.: noch nach Altfassung der Hauptsatzung vom 16.03.2021 erfolgt] in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau am 04.01.2025.
Aufforderung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.02.2025.
Bürgerversammlung am 06.02.2025.
Durchführung im Zeitraum vom 07.02.2025 bis 20.03.2025, jeweils einschließlich.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister, Tobias Puspas

Entwurfsbeschluss sowie öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB)

Entwurfsbeschluss gefasst am 23.06.2026.
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 der Hauptsatzung in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau am 30.06.2026.
Aufforderung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.07.2026.
Durchführung im Zeitraum vom 08.07.2026 bis 10.08.2026, jeweils einschließlich.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister, Tobias Puspas

Satzungsbeschluss (gemäß § 10 Abs. 1 BauGB)

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung vom 00.00.0000 die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister, Tobias Puspas

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplans mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 00.00.0000 übereinstimmt. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister, Tobias Puspas

Rechtskraft (gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 15 der Hauptsatzung am 00.00.0000 in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist am 00.00.0000 rechtskräftig geworden.

Lennestadt, den

Der Bürgermeister, Tobias Puspas

Inhalt und Festsetzungen des Bebauungsplans (gemäß § 9 BauGB)

Geltungsbereich des Bebauungsplans (gemäß § 9 Abs. 7 BauGB)

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 8 BauNVO: Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausnahmen werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zugelassen.

Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) als Maximalwert
Die Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einem Wert von 0,5 überschritten werden.

I — Zahl der Vollgeschosse als Maximalwert
Gebäude, welche topografisch abwärts der Straße liegen, dürfen eine Traufhöhe des Hauptdaches von 4 m über dem Straßenniveau nicht überschreiten. Gebäude, welche topografisch aufwärts der Straße liegen, dürfen eine Traufhöhe des Hauptdaches von 7 m über dem Straßenniveau nicht übersteigen. Bei Flachdächern gilt der Wert für die Gesamthöhe. Straßenniveau ist die Höhe der Oberkante der Mitte der Verkehrsfläche, von der das Grundstück erschlossen wird. Die Messung erfolgt in der Mitte der straßenzugewandten Gebäudefront. Bei mehreren Erschließungen gilt jene mit der höchsten Geländehöhe.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO: Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

2 WE — höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Gebäude

Versorgungsflächen einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Versorgungsfläche
Zweckbestimmung: Strom

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsfläche

W — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

Ö — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: ÖPNV

Straßenbegrenzungslinie

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

Öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Naturerfahrungsräume, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Begleitgrün

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

SPE1 — Extensives Grünland
- Mahd ab dem 15.06. und/oder extensive Beweidung (max. 2 GVE/ha), keine Winterbeweidung
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenbehandlungsmittel

Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen die Flächen frei von einer Quartiersnutzung durch Vögel sind.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Verwendung wassergefährdender Stoffe außerhalb versiegelter Flächen zu vermeiden, die Verwendung biologisch abbaubarer Alternativen ist zu prüfen.

Auf § 202 BauGB wird hingewiesen.

Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises belastet sind (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GF1 — Die mit Geh- und Fahrrecht belegte Trasse GF1 umfasst die Erschließungsrechte zugunsten der Eigentümer und Nutzer des Flurstücks 949.

Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 89 BauO NRW)

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW 2018 i.Vm § 9 Abs. 1 Nr. 15a, 20 und 25 BauGB)

Als Dachformen sind Satteldächer mit symmetrischer Neigung zwischen 36 und 50 Grad zulässig. Als Sonderformen des Satteldachs sind versetzte Pultdächer und Krüppelwalmdächer zulässig. Bei Nebenanlagen und untergeordneten Gebäudeteilen sind Flachdächer zulässig.
Die Hauptfirstrichtung ist parallel zur Hangneigung (parallel zu den Höhenschichtlinien) herzustellen. Im Bereich von drehenden bzw. verschwenkenden Höhenschichtlinien ist hilfsweise die annähernungsweise Flucht der Straßenbegrenzungslinie heranzuziehen. Ausnahmen zum Zwecke der Optimierung der Bebaubarkeit werden zugelassen.
Als Dacheindeckungsmaterial sind nur Natur- und Kunstschiefer, Ton- und Betondachsteine und Metalleindeckungen in schwarzer bis grauer Farbgebung mit nichtglasierter, matter Oberfläche zulässig. Für einzelne Dachteile sowie Nebenanlagen sind Glasdächer zulässig. Weiterhin sind Gründächer zulässig. Flachdächer sind ausschließlich als Gründach zulässig.
Dachaufbauten sind als Dachgiebel (Satteldgaube) in identischer Neigung zum Hauptdach sowie als Schleppgaube oder Flachdachgaube zulässig. Die Breite der Giebel und Gauben auf einer Dachseite darf die Hälfte der Trauflänge nicht überschreiten. Zwischen den Aufbauten und dem Ortgang des Hauptdaches ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Je Gebäude sind nur gleiche Aufbauten bzw. Gauben zulässig.

Als Fassadenmaterial ist Putz in weißer bis weißgrauer Farbgebung zugelassen. Für einzelne Gebäude- und Fassadenteile sowie Nebenanlagen ist auch die Verwendung von Holz, Natur- und Kunstschiefer, Metallelementen sowie anderer Farbtöne zulässig, sofern sich diese in der Größe und optisch unterordnen und einfügen.

Explizit ausgeschlossen ist die Verwendung von Sichtmauerwerk, Fliesen und Blockhauselementen sowie glänzenden Elementen und besonders kräftigen Farbtönen.
Fassaden sind so herzustellen, so dass ein Hellbezugswert von 60 nicht unterschritten wird, wobei ein Wert von größer 80 zu empfehlen ist. Untergeordnete Flächen sind als Gestaltungselement in dunkler Farbgebung zulässig.

Vorschriften zur Gestaltung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, der Plätze für bewegliche Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie über die Notwendigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (gem. § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW 2018 i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 15a, 20 und 25 BauGB)

Stellplätze außerhalb von Gebäuden sind in wasserdurchlässiger und begrünter Ausbauweise herzustellen. Hierbei ist ein Grünanteil von 40% der reinen Stellplatzfläche zu erreichen. Fahrwege sind hiervon ausgenommen.

Geländeveränderungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig. Größere Geländeveränderungen sind durch Abstufungen so herzustellen, dass die einzelnen Abschnitte eine Höhe von 1,2m nicht überschreiten.
Geländeveränderungen sind als natürliche Böschungen herzustellen. Sofern natürliche Böschungen für Geländeveränderungen nicht ausreichen, sind nur Stützmauern als Natursteintrockenmauer oder Gabionen mit Natursteinfüllung zulässig. Hierbei sind lokal vorkommende Gesteins-arten zu verwenden. Ausnahmsweise können Betonmauern mit einer Verkleidung in Naturstein-Trockenbauweise oder einer Begrünung aus heimischen, standortgerechten und unter Berücksichtigung der klimatischen Veränderungen langfristig haltbaren Arten zugelassen werden, sofern dies aus technischen Gründen erforderlich ist. Die Nowendigkeit ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Einfriedungen sind als offene, licht- und luftdurchlässige Einfriedung oder als Hecke/Sträucher zulässig, eine Kombination ist möglich. Hecken und Sträucher sind aus heimischen, standortgerechten und unter Berücksichtigung der klimatischen Veränderungen langfristig haltbaren Arten herzustellen. Der Einbau von Sichtschutzzäunen, Kunststoffplanen, Kunststoffflechtwerk oder ähnlichem ist nicht zulässig. Geschlossene Einfriedungen sind nur partiell, z. B. als Sichtschutz für Terrassenbereiche zulässig. Auf § 35 NachbG NRW wird verwiesen.

Vorschriften zur Begrünung baulicher Anlagen (gem. § 89 Abs. 1 Satz 7 BauO NRW 2018 i.V.m § 9 Abs. 1 Nr. 15a, 20 und 25 BauGB)

Flachdächer sind vollflächig als Gründächer (Retentionsdächer) auszuführen. Diese sind mit einem mindestens 10 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau herzustellen und mindestens extensiv mit naturnaher, standortheimischer Vegetation zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Intensive Begrünung ist allgemein zulässig. Nutzbare Dachterrassen sowie Kleinstflächen unter 5 m² sind von der Verpflichtung zur Dachbegrünung ausgenommen, ebenso Glasdächer. Die Vorschriften zur Ausgestaltung der Gründächer gelten ebenso für begrünte Schrägdächer, wobei hier aus technischen Gründen ein weniger starker Aufbau zulässig ist. Photovoltaik- und Solarwärmekollektoren sind mit der Dachbegrünung zu kombinieren.

Sonstige Festlegungen und Darstellungen

Schutzstreifen Hochspannungsfreileitung

Der Schutzstreifen der Leitung ist von jeglicher Bebauung freigehalten.
Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3,00 m erreichen. Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden.

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Bodendenkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lennestadt als Untere Denkmalbehörde (02723 / 608 – 0, denkmal@lennestadt.de) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (02761 / 9375 – 0, Fax 02761 / 9375 – 20), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Altlasten

Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontaminationen oder sonstige Hinweise auf Altlasten festgestellt, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Stadt Lennestadt als örtliche Ordnungsbehörde (02723 / 608 – 0) und/oder der Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt (02761 / 81 – 0) zu informieren.

Bodenkundliche Baubegleitung

Für die Erschließungsmaßnahmen ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach § 4 Abs. 5 BBodSchV zu installieren. Die BBB soll sowohl für die Erschließung im engeren Sinne, als auch für die Tiefbauarbeiten auf den überbaubaren Flächen ein Massenmanagement für die obersten Bodenschichten (mind. 40 cm) planen und die ordnungsgemäße Ausführung überwachen. Sofern trotz Massenmanagements der zu sichernde Oberboden nicht in Gänze innerhalb des Plangebietes wiedereingebaut werden kann, ist ein Konzept für die weitere Verwendung auf anderen Flächen mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Kampfmittel

Ist bei den Vorbereitungen bzw. der Durchführung des Bauvorhabens der Boden außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Gefahrenbereich zu verlassen. Mögliche Kampfmittel sollen in keinem Fall bewegt werden. Im Verdachtsfall ist der Gefahrenbereich großflächig abzusperren und die Stadt Lennestadt als örtliche Ordnungsbehörde (02723 / 608 – 0) und/oder die Polizei (Wache Lennestadt 02723 / 9269 – 5200 oder im Notfall Notruf 110) unverzüglich zu informieren.

Hochspannungsfreileitung

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.

Beleuchtung

Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz, zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes und zur Energieeinsparung ist möglichst umweltfreundliche Beleuchtung einzusetzen. Sie ist zum Schutz nachtaktiver Insekten mit insektenschonender Beleuchtung nach dem Stand der Technik auszustatten.
Eine Strahlung über den Bestimmungsbereich (z. B. Grundstück, Parkplatz) hinaus ist zu vermeiden. Beleuchtung von Gehölzen, Anstrahlungen, Licht ohne Zielorientierung (insbesondere nach oben) und Blendungen sind zu vermeiden. Die Leuchtdichte soll sich an der Umgebungshelligkeit orientieren und Hintergründe der angestrahlten oder freistrahlenden Flächen dunkel gehalten werden sowie bzgl. Lichtmenge einschlägige Empfehlungen bzw. Normen nicht überschreiten. Sie sollen bedarfsorientiert geschaltet sein und in den Nachtstunden reduziert bzw. abgeschaltet werden sowie geringe Blaulichtanteile besitzen.

Private Vorsorgemaßnahmen

Zur Minderung möglicher Beeinträchtigungen durch Extremwetterereignisse (z. B. Starkregen, Hitzeperioden, Stürme) wird empfohlen, im Rahmen der privaten Bau- und Freiflächengestaltung geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

Einsichtnahme in Unterlagen

Alle Unterlagen des Bebauungsplans, die zugehörigen Fachbeiträge und Gutachten, zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Normen) sowie herangezogene Literatur können im Rathaus der Stadt Lennestadt, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt-Altenhunden eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, in der zurzeit gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018, in der zurzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, in der zurzeit gültigen Fassung

Hauptsatzung der Stadt Lennestadt vom 16.03.2021, in der zurzeit gültigen Fassung [Anm.: Anwendung bis zur Neufassung der Hauptsatzung]

Hauptsatzung der Stadt Lennestadt vom 12.11.2025, in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, in der zurzeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO vom 21.11.2017, in der zurzeit gültigen Fassung

weitere bezugnehmende Rechtsgrundlagen sind in der Begründung zu diesem Bebauusplan aufgeführt

Weiterführende Unterlagen

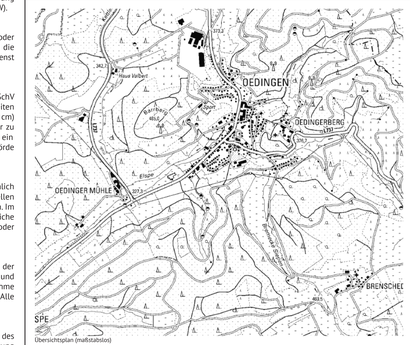
Fuhrmann und Brauckmann (2024): Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung zum Baugebiet Ober der Kirche III Lennestadt-Oedingen; Balve

Mestermann Landschaftsplanung (2026): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt; Warstein [Beschlussfassung / 01.04.2026]

Mestermann Landschaftsplanung (2026): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III der Stadt Lennestadt; Warstein

Stadt Lennestadt (2026): Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und sonstiger Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III; Lennestadt [Beschlussfassung / 24.08.2026]

Stadt Lennestadt (2026): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 191 Oedingen – Ober der Kirche III; Lennestadt [Beschlussfassung / 24.08.2026]



Stadt Lennestadt
Stadtplanung

Rathaus
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt-Altenhunden

Tel.: 02723 608-0
Fax: 02723 608-119
Mail: rathaus@lennestadt.de

Planzeichnung

zum Bebauungsplan Nr. 191 der Stadt Lennestadt
Oedingen - Ober der Kirche III

Lage
Gemarkung Oedingen / Flur 9 / Flurstücke 385, 947, 995, 999, 1001, 1008 (tlw.), 1043, 1077, 1100 (tlw.)

Maßstab und Orientierung
1:500

Blattgröße (BxH)
1189mm x 594mm

bearbeitet
Felix Spanke

Plangrundlage
ALKIS NRW (amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem), Planausgabe am 25.11.2022
EPSG Code 25832, Lagebezugssystem ETRS89 UTM 32N, Höhenbezugssystem DHHN 2016

Verfahrensstand / Ausfertigung / Stand
Beschlussfassung / 24.08.2026